

## **SATZUNG**

**über die Stiftung und Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Hückelhoven vom 20.10.1972 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.07.1992**

---

### **§ 1**

Für langjährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Hückelhoven stiftet der Rat den Ehrenring der Stadt Hückelhoven in Gold.

### **§ 2**

- (1) Der Ehrenring der Stadt Hückelhoven wird nach mindestens 20jähriger Zugehörigkeit zum Rat verliehen.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Ratsbeschluss.
- (3) Zum Ehrenring wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet wird.
- (4) Das Ehrenzeichen kann nur einmal an die gleiche Person verliehen werden.

### **§ 3**

Die Namen der Stadtverordneten, denen ein Ehrenzeichen verliehen ist, werden mit dem Datum der Verleihung in ein besonderes Buch eingetragen, das im Stadtarchiv aufzubewahren ist.

### **§ 4**

Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form, möglichst bei besonderen Anlässen (Neujahrsempfang usw.) in Anwesenheit des Auszuzeichnenden und des Rates.

## § 5

Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tode.

## § 6

Der Ehrenring besteht aus 18karätigem Gelbgold. Er zeigt auf der drehbaren Siegelplatte das Wappen der Stadt Hückelhoven. In Weißgold hervorgehoben werden der Rand der Siegelplatte, die Querleiste, Hammer und Schlegel sowie die vier sechsstrahligen Sterne. In die Unterseite der Siegelplatte werden eingraviert: Stadt Hückelhoven sowie das Verleihungsdatum. In die Ringschiene innen wird der Name der beliehenen Person, und zwar der Anfangsbuchstabe des Vornamens sowie der Familienname eingraviert.

## § 7

- (1) Für besondere Verdienste um die Stadt Hückelhoven wird eine Ehrengabe verliehen. Die Ehrengabe besteht in einem Wappenteller aus Zinn o. ä. mit einem Durchmesser von 30 cm. Die Vorderseite trägt die Aufschrift "Für Verdienste um die Stadt Hückelhoven" unter Beifügung des Namens des Geehrten.
- (2) Über die Verleihung der Ehrengabe wird eine Urkunde ausgestellt. Ehrengabe und Urkunde werden entsprechend dem § 4 überreicht.
- (3) Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Rat mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 8

Regelt das Inkrafttreten

- a) Ursprungssatzung  
veröffentlicht am 20. Okt. 1972, in Kraft ab  
21. Okt. 1972.
- b) 1. Änderungssatzung  
veröffentlicht am 14. Nov. 1981, in Kraft ab  
15. Nov. 1981.
- c) 2. Änderungssatzung  
veröffentlicht am 17. Juli 1992, in Kraft ab  
18. Juli 1992.

## RATSBESCHLUSS

**vom 12.11.1981, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.10.2004 zur Ausführung des § 7 der Satzung über die Stiftung und Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Hückelhoven vom 20.10.1972 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.07.1992**

---

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie die nichtrechtsfähigen Vereine, ausgenommen Jugendliche unter 16 Jahren, können Anregungen zur Verleihung einer Ehrengabe unterbreiten.
2. Der Rat entscheidet über die Verleihung einer Ehrengabe auf Antrag. Dieses Antragsrecht überträgt er einem Gremium, das er für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte bildet. Es besteht aus 5 Mitgliedern (3 Mitglieder der CDU-Fraktion und 2 Mitglieder der SPD-Fraktion). Entsprechend der Zahl der Mitglieder sind Stadtverordnete als Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter sind berechtigt, jedes an der Teilnahme einer Gremiumssitzung verhinderte Mitglied der eigenen Fraktion zu vertreten. Der Bürgermeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen dieses Gremiums teil.
3. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Gremium ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Für das Verfahren innerhalb des Gremiums gelten somit nicht die Bestimmungen der GO und der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven. Bei der Durchführung der Sitzungen ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hückelhoven sinngemäß anzuwenden.
4. Das Gremium fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der Verwaltung verbleibt. Mehrausfertigungen der Sitzungsniederschriften werden weder den Gremiumsmitgliedern noch den übrigen Stadtverordneten zugestellt.
5. Anregungen zur Verleihung einer Ehrengabe werden als Anträge dem Rat zur Entscheidung vorgelegt, wenn das Gremium mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.